

Protokoll

über die Sitzung des **Gemeinderates** am 17.06.2020 in Ostrhauderfehn,
Saal der ehemaligen Gaststätte "Zur alten Schleuse", 1. Südwieke 120

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Günter Harders

Vorsitzende/r (SPD)

Frau Janneke Groote

Mitglieder SPD

Herr Werner Buss

bis Top 17; 20:35 Uhr

Herr Michael Erhardts

Herr Karl-Heinz Kempen

Frau Marlene Marks

Frau Helene Peper

Herr Klaus Pleis

Herr Bernd Revens

Herr Rene Stratmann

Frau Tina ter Veen

Mitglieder Gruppe UWG/CDU

Herr Wolfgang Behrens

Frau Tina Bents

Herr Klaus de Boer

Herr Burchard Esders

Herr Lars Krummen

Herr Günther Lüken

Frau Anita Möhlmann

Herr Michael Straatmann

Frau Ruth Wreesmann

Mitglieder GRÜNE

Frau Nicole Beck

Einzelratsmitglied

Herr Siegfried Tanculski

bis Top 17; 20:35 Uhr

Protokollführer

Herr Joachim Feldkamp

Verwaltung

Herr Joachim Brink

Frau Lydia de Boer

Herr Lothar Kruse

Herr Guido Meyer

Frau Gerta Waden

Gäste: Gleichstellungsbeauftragte Kerstin Benedix
Ortsvorsteherin Helga Meyer (bis 20:35 Uhr Top 17)

Es fehlen:

Mitglieder SPD

Herr Andreas Janssen

Mitglieder Gruppe UWG/CDU

Herr Johannes Bolland

Frau Silvia Bunger

Herr Siegfried Kruse

Mitglieder GRÜNE

Herr Dieter Ertwiens-Buchwald

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

Öffentlicher Teil

zu 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Ratsvorsitzende Frau Groote eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. In einer kurzen Rückblende geht sie auf die augenblicklich außergewöhnliche Situation ein und erinnert an das schöne Jubiläum im vorigen Jahr. Sie stellt fest, dass der Coronavirus auch in Ostrhauderfehn angekommen ist und zahlreiche Ratsmitglieder nach einer gemeinsamen Veranstaltung im Ratssaal in Quarantäne mussten. Sie dankt allen und stellt erfreut fest, dass das erkrankte Ratsmitglied wieder gesund ist und alle Ratsmitglieder gesund geblieben sind.

Ihr Dank gilt dem Bürgermeister für sein umsichtiges Handeln sowie seinen Mitarbeitern in der Verwaltung.

Frau Groote stellt fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Mitglieder des Rates sind durch Ladung vom 5. Juni 2020 zur Sitzung einberufen worden.

zu 2. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig wie vorgelegt festgestellt.

zu 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung

Der Rat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung des Rates vom 12.12.2019.

zu 4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Der Bürgermeister verweist situationsbedingt und um die Sitzung zeitmäßig zu straffen, auf seinen als PowerPoint Präsentation aufbereiteten Bericht, der bis zum Beginn der Sitzung in einer Endlosschleife auf zwei Leinwände projiziert wurde, mit dem Inhalt, dass:

- Herr Dieter Schiwinsky am 25. Januar 2020 verstorben ist. Schiwinsky war über viele Jahre Hauptlehrer und Schulleiter der Idafehner Paul-Schneider-Schule sowie stellv. Schulleiter der Grundschule Ostrhauderfehn.

- am 11.3.2020 eine Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen stattfand. Zu dieser öffentlichen Sitzung des Fachausschusses war ein Vertreter der Firma cima eingeladen, der Ausführungen zum Einzelhandelskonzept machte. Des Weiteren wurden Herr Wilfried Witt und Herr Hubert Fennen als beratendes Mitglied bzw. stellv. beratendes Mitglied in den Fachausschuss aufgenommen. Zu verschiedenen Bauleitplanungen, die anschließend im VA behandelt wurden gab der Fachausschuss Empfehlungsbeschlüsse und behandelte Anträge zum Klimaschutz und zur Realisierung eines Radweges entlang der L21.

- die langjährige ehemalige Mitarbeiterin der Gemeinde Ostrhauderfehn Frau Marianne Lind, zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern als Standesbeamtin bekannt, am 17. April 2020 verstorben ist.

- die Umsetzung des Gemeindeentwicklungskonzeptes beginnt. Einer der Schwerpunkte des Konzeptes sind Ideen zu einer umfassenden Umgestaltung der Hauptstraße in Ostrhauderfehn und die Idee, ein neues Gemeindezentrum mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Jetzt will die Gemeinde mit der Umsetzung dieses Konzeptes beginnen. Hierzu hatte sie am 27. Mai 2020 Bürgerinnen und Bürger in den Sitzungssaal des Rathauses eingeladen, um mit ihnen die Möglichkeiten und bisher erarbeiteten Vorschläge genauer zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Auch bei diesen Gesprächen stand das Thema Hauptstraße und Gemeindezentrum im Vordergrund.

Eingeladen waren zunächst diejenigen Personen, die sich während einer Einwohnerversammlung im September des letzten Jahres zu diesen Themen gemeldet und in entsprechende Listen eingetragen hatten.

Auf der Grundlage der in diesen Gesprächen entwickelten Ideen werden anschließend drei Vorschläge für mögliche Ausbau- und Gestaltungsalternativen sowie eine Analyse der mit ihnen verbundenen Vor- und Nachteile und besonderen Bedingungen erarbeitet.

Für Anfang Juli ist eine Einwohnerversammlung als digitale Konferenz geplant, auf der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ihr Votum zu den erarbeiteten Ideen abgeben können.

- auf Grund des erneuten Antrages eines Rhauderfehner Ratsmitgliedes und der entsprechenden Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Rhauderfehn sich in der letzten Woche die beiden Bürgermeister über die Möglichkeiten einer Gemeindefusion berieten. Die örtliche Presse berichtete ausführlich.

- am heutigen Vormittag an der Holterfehner Straße die Grundsteinlegung für das dortige neue Feuerwehrhaus stattfand.

- auf Antrag einiger Mitglieder des gemeindlichen Gemeindeentwicklungs- und Bauausschusses am heutigen Tage ab 17.00 Uhr eine Sitzung stattfand, in der eine weitergehende Beratung insbesondere des Kapitels 9 des heute zur Abstimmung stehenden Einzelhandelskonzeptes mit ergänzenden Informationen der planaufstellenden Firma sowie eine weitere Diskussion hierzu ermöglicht wurde.

Abschließend enthielt der präsentierte Bericht noch einen Überblick über die im ersten Halbjahr 2020 durchgeführten Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses.

Bürgermeister Harders erwähnt eine am 13.6.2020 im Auftrage des Landkreises Cloppenburg veröffentlichte Bekanntmachung wegen der Auslegung eines Bodenabbauantrages. Er führt hierzu aus, dass es sich hierbei nicht um einen Bodenabbau in der Gemeinde Ostrhauderfehn handelt sondern um eine Fläche in der Gemeinde Saterland an der Elisabethfehner Straße. Die Gemeinde Ostrhauderfehn war wegen kleinerer Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet zu beteiligen.

zu 5. Anfragen und Anregungen von Einwohnern zu den Tagesordnungspunkten

Ein Bürger bedankt sich für die in das Bürgerinformationssystem aufgenommenen Anlagen zu den verschiedenen Bauleitplanungen. Auf der Basis dieser Anlagen zum Top 7 erkundigt er sich nach der Erledigung eines Konfliktpunktes bzgl. Fledermausvorkommen, diese erhebliche Beeinträchtigung sei nach den Unterlagen im nahen Umfeld zu kompensieren. Ihm stelle sich nun die Frage, wo diese Kompensation im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu finden sei, wer das realisiere und welche Kosten entstehen?

Bürgermeister Harders erklärt hierzu, dass ein Flächennutzungsplan kein Baurecht begründet. Auf einen Flächennutzungsplan folge, auf diesen aufbauend ein Bebauungsplan, erst dann werde konkret die Kompensation von Beeinträchtigungen aufgegriffen und geregelt.

Eine Bürgerin bezieht sich auf den Antrag der CDU zu Top 11 und fragt, warum erst jetzt über eine finanzielle Entlastung der Kindertagesstätteneltern beraten wird. Eine zügige Entlastung wäre doch nötig gewesen. Der Bürgermeister teilt mit, dass durch eine Satzungsänderung, die heute beschlossen werden soll, ein zeitnahe Verzicht auf Gebühren für Zeiträume der Schließung geregelt wird.

Bislang habe die Gemeinde die Gebühren zinslos gestundet. Nach der Satzungsänderung würde auch deren Einziehung unterbleiben.

zu 6. Einzelhandelskonzept Vorlage: BV/200/2019

Die cima Beratung + Management GmbH wurde mit der Erstellung eines Einzelhandelskonzepts beauftragt. Es hat eine Erhebung des Einzelhandels stattgefunden und das Konzept enthält die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen sowie eine ortsspezifische Liste mit zentrenrelevanten Sortimenten.

Das Konzept wird als Entscheidungsgrundlage dienen für die politische und fachliche Diskussion und kann der Bauleitplanung eine rechtssichere Begründung und damit Steuerungs- und Lenkungsmöglichkeit liefern.

Der Entwurf des Einzelhandelskonzepts wurde den Ratsmitgliedern im März 2020 vorgelegt. In der Bauausschusssitzung wurde es von einem Mitarbeiter der cima vorgestellt.

Anlässlich der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16. März 2020 wurde die Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept der Gemeinde vertagt. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27. April 2020 sprach sich die Mehrheit der Beigeordneten für die Beschlussfassung über den vorgelegten Entwurf aus.

Weitere offene Fragen wurden in einer gemeinsamen Fraktionssitzung am 19. Mai 2020 mit den anwesenden Ratsmitgliedern geklärt.

In der dieser Ratssitzung vorangegangenen Sitzung des Gemeindeentwicklungs- und Bauausschusses wurden noch einmal eingehend die verkehrlichen Wirkungen konkreter Planvorgaben vorgestellt und besprochen sowie eine Beurteilung der Einzelhandelsentwicklung in Ostrhauderfehn unter landesplanerischen Gesichtspunkten durch die Konzept aufstellende Firma vorgetragen und diskutiert.

Bürgermeister Harders trägt vor, dass es nach Mitteilung der cima notwendig ist, das Einzelhandelskonzept als ein **städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB** zu beschließen. Hierdurch soll die nachhaltige Einzelhandelsentwicklung in der Gemeinde Ostrhauderfehn gewährleistet werden. Das Einzelhandelskonzept ist dann verbindlich im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte Beschluss über die **Sortimentsliste** und die **Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche** (für die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels) gefasst werden.

Daraus ergeben sich folgende zu beschließende **Kernelemente**:

1. Das vorgelegte Einzelhandelskonzept wird als **städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB** beschlossen.

2. Beschluss über die Zentrenstruktur / das Zentrenkonzept gem. Kapitel 6 des Einzelhandelskonzeptes einschließlich der räumlichen Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche mit dem Hauptzentrum Ostrhauderfehn und dem Nebenzentrum Idafehn (**Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche**).

3 a) Beschluss über die im Einzelhandelskonzept dargestellte **Sortimentsliste** mit der ortsspezifischen Festlegung der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nichtzentrenrelevanten Sortimente lt. Kapitel 7 des Einzelhandelskonzeptes.

3 b) Beschluss über die verbindliche Zuweisung der definierten Sortimente zu den Standortbereichen (**Ansiedlungsregeln**).

Bürgermeister Harders bietet den Ratsmitgliedern an, noch weitere Ausführungen zum Inhalt des Einzelhandelskonzeptes zu machen. Hierauf wird verzichtet. Auf die Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortmeldungen der Ratsmitglieder.

Der Rat beschließt en bloc mehrheitlich mit 19 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen den vorliegenden Entwurf des Einzelhandelskonzeptes als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, über die dargestellte räumliche Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche sowie über die Sortimentsliste mit den entsprechenden Ansiedlungsregeln entsprechend dem vorstehenden Abschnitt über die zu beschließenden Kernelemente (1, 2, 3a, 3b).

zu 7. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südlich der Kapellenstraße"
a) abschließender Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/023/2020

Mit der Bauleitplanung wird südlich der Kapellenstraße eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Der Entwurf der Bauleitplanung hat in der Zeit vom 18. November 2019 bis zum 18. Dezember 2019 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Abwägungsvorschlägen liegt den Ratsmitgliedern vor und ist Bestandteil der Hauptniederschrift.

Der Rat fasst jeweils einstimmig

zu a) abschließend Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gemäß vorliegender Zusammenstellung und

zu b) den Feststellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.

zu 8. Bebauungsplan Nr. 80.2 "Am Wallschloot - 2. Erweiterung " mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 62 "Schifferstraße" und Nr. 80.1 "Am Wallschloot - 1. Erweiterung" gem. § 13b BauGB
a) abschließender Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss über örtliche Bauvorschriften
c) Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/076/2020

Mit der Bauleitplanung wird südlich der Gartenstraße, östlich der Straße Am Wallschloot und westlich der Schifferstraße das vorhandene Wohngebiet "Am Wallschloot" erweitert.

Der Entwurf der Bauleitplanung hat in der Zeit vom 24.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Abwägungsvorschlägen sowie der Entwurf der Planung liegen den Ratsmitgliedern vor. Die Zusammenstellung ist Bestandteil der Hauptniederschrift. Bauamtsleiter Meyer erläutert das Verfahren als typisches § 13b BauGB Verfahren, angrenzend an den vorhandenen Bestand und die eingegangenen Stellungnahmen.

Ratsmitglied Tanculski beantragt, Bezug nehmend auf sein Schreiben vom 3.6.2020, das Verfahren einzustellen. Er bemängelt, dass der Versiegelungsgrad zu hoch sei.

Bürgermeister Harders erläutert hierzu, dass neue Wohngebiete immer auf Wiesen oder Äckern entstehen würden. Anders sei es gar nicht möglich neues Bauland bereit zu stellen. Außerdem schaue der Landkreis ganz genau hin, wenn Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden. Von dort wurde in diesem Verfahren nichts bemängelt. Insofern könne er der Argumentation des Ratsmitgliedes Tanculski nicht folgen.

Bauamtsleiter Meyer ergänzt, dass die Gemeinde bedarfsgerecht vorgehen müsse. Dieses sei vom Landkreis Leer so bestätigt worden.

Über den Antrag des Ratsmitgliedes Tanculski, das Verfahren einzustellen, wird wie folgt abgestimmt: Für den Antrag stimmt kein Ratsmitglied, dagegen 21 Ratsmitglieder, ein Ratsmitglied enthält sich der Stimme. Dieser Antrag ist damit abgelehnt.

Der Rat fasst jeweils einstimmig bei einer Stimmenthaltung zu a) den abschließenden Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gemäß vorliegender Zusammenstellung, zu b) den Satzungsbeschluss über die örtliche Bauvorschriften zum genannten Bebauungsplan und zu c) den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80.2 "Am Wallschloot – 2. Erweiterung und die Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 62 "Schifferstraße" und Nr. 80.1 "Am Wallschloot – 1. Erweiterung gem. § 13b BauGB.

zu 9. Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 2 NBauO
a) Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/022/2020

Mit der "Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße" gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 2 NBauO wird die Zulässigkeit aller Werbeanlagen an der Hauptstraße geregelt, um diese vor werblicher Überformung, insbesondere durch Großflächenwerbetafeln zu schützen und die Werbung in Einklang mit der Gestaltung der jeweiligen Gebäude zu bringen.

Der Entwurf der „Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße“ gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 2 NBauO hat in der Zeit vom 27. Januar 2020 bis einschließlich 27. Februar 2020 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Eine Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Abwägungsvorschlägen sowie der Entwurf der Satzung liegen den Ratsmitgliedern vor. Die Zusammenstellung ist Bestandteil der Hauptniederschrift.

Auf entsprechende Nachfrage des Ratsmitgliedes Krummen nach den beiden vorhandenen Anlagen antwortet Bauamtsleiter Meyer, dass diese Bestandsschutz genießen.

Der Rat fasst jeweils einstimmig

zu a) Beschluss über eingegangene Stellungnahmen gemäß der vorliegenden Zusammenstellung sowie

zu b) den Satzungsbeschluss für die Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraße gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 2 NBauO.

zu 10. Neue Betreuungseinrichtung in Idafehn
Vorlage: BV/018/2020

Im letzten Jahr wurde ein Beschluss gefasst, dass in Idafehn eine Betreuungseinrichtung errichtet werden soll. Diese Einrichtung soll mit zwei Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen geplant werden.

Im Dezember 2019 ist der zukünftige Bedarf an Betreuungsplätzen im Kindertagesstättenbedarfsplan vom Landkreis Leer festgestellt worden. Demnach steigt der Bedarf an Krippenplätzen in den nächsten Jahren stark an. Durch die geplanten Bauvorhaben in Idafehn und in Holterfehn mit je zwei Krippengruppen würde der Bedarf an Krippenplätzen in Ostrhauderfehn nicht ausreichend gedeckt sein. Es muss mindestens eine weitere Krippengruppe eingerichtet werden, um diesen Bedarf ausreichend zu decken.

Des Weiteren hat die Kindertagesstätte Wolkenreiter geplant, eine Nachmittagsgruppe mit 25 Kindergartenplätzen zu schließen. Der Grund dafür ist, dass die Nachfrage an Nachmittagsplätzen kaum noch gegeben ist und der Anspruch der Eltern grundsätzlich für Vormittagsplätze gilt, jedoch auch durch Ganztagsplätze gedeckt werden kann.

Aufgrund dieser beiden Tatsachen sollte nach der ursprünglichen Beschlussvorlage vom Februar 2020 der Beschluss vom letzten Jahr über den Bau einer Betreuungseinrichtung in Idafehn um je eine Gruppe erweitert werden, sodass die neue Einrichtung drei Kindergartengruppen und drei Krippengruppen bekommen würde. Dieses ist rechtlich jedoch ohne Ausnahme genehmigung nicht möglich, die für Einrichtungen mit mehr als 5 Gruppen erforderlich wird.

Somit wird nun vorgeschlagen, in Idafehn eine Betreuungseinrichtung für Kinder mit 5 (3+2) Gruppen einzurichten und in Potshausen eine Betreuungseinrichtung mit einer Gruppe. Die Betreuungseinrichtung in Holterfehn soll in der geplanten Größe gleich bleiben (4 Gruppen, 2+2).

Der Rat beschließt einstimmig, in Idafehn die Größe der geplanten Betreuungseinrichtung für Kinder auf 3 + 2 (5) Gruppen zu ändern und in Potshausen eine Betreuungseinrichtung mit einer Gruppe einzurichten.

zu 11. Zahlung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn bei Schließung der Einrichtung auf Grund der Corona-Krise;
Hierzu auch: Erlass Gebühren Inanspruchnahme Kindertagesstätten
-Antrag der Gruppe UWG/CDU vom 07.04.2020-
Vorlage: BV/064/2020

Alle Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn sind seit dem 16. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen. Die Schließung erfolgte angesichts der erlassenen Verfügung des Landes Niedersachsen. Mit dieser Maßnahme soll die Ausbreitung des Virus eingedämmt und verlangsamt werden.

Ebenso wurden in vielen anderen Bereichen des täglichen Lebens Vorkehrungen getroffen, die dazu führten, dass viele Arbeitnehmer/-innen massive Einschnitte bei ihrem Einkommen hinzunehmen haben.

Infolgedessen wurde in öffentlichen Diskussionen vorgeschlagen, Erziehungsberechtigte vorerst von der Zahlung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten zu befreien und somit zu entlasten.

Die Gemeinde Ostrhauderfehn hat die Gebühren für April zunächst eingezogen, damit bei den Eltern nicht der Eindruck entsteht, die Gebühren fallen nicht mehr an. Bei Nachfrage werden die Eltern informiert, dass die Satzung in diesem Fall keine Gebührenbefreiung vorsieht und somit das zuständige Gremium darüber beschließen muss.

Die Gruppe UWG/CDU stellte am 07.04.2020 hierzu folgenden Antrag: *...falls die Schließung der Kinderkrippen nach Ostern fortgesetzt wird, beantragt die Gruppe UWG/CDU, - spätestens nach den Osterferien-, die Gebühren für die Kinderkrippen zu erlassen...* . Der vollständige Antrag wurde der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Laut Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 01.08.2019 handelt es sich laut § 1 Satz 2 bei der Benutzungsgebühr um eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

Gemäß § 3 Abs. 4 umfasst die Benutzungsgebühr die Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Kindertagesstätten. Laut § 3 Abs. 3 ist die Benutzungsgebühr grundsätzlich eine Jahresgebühr und wird in 12 Raten jeweils zum 05. jeden Monats fällig.

In der Satzung ist keine ausdrückliche Regelung zur Zahlung bei einer Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen, wie z. B. der Ausbruch von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, getroffen worden. Die Schließung der Einrichtungen auf Grund der Pandemie, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, ist hier aber wohl als eine „sonstige Schließungszeit“ einzuordnen.

Somit sind die Gebührenschuldner nicht ohne weiteres von der Zahlung zu befreien.

Es ist nun zu prüfen, ob und wie von der Zahlung der Nutzungsgebühr für die Dauer der Schließung in diesem Fall verzichtet werden kann.

Ein Erlass, so wie von der Gruppe UWG/CDU beantragt, kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht und bedarf einer gesetzlichen Grundlage, da entstandene Forderungen fristgerecht vom Gebührenpflichtigen zu zahlen sind.

Bei einem Erlass verzichtet die Gemeinde Ostrhauderfehn auf eine Abgabe. Der Erlass führt zum Erlöschen des Anspruchs. Ein Erlass einer öffentlich-rechtlichen Abgabe ist möglich, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig ist (siehe § 227 Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz). Unbilligkeit kann in der Sache selbst oder in den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen begründet sein.

Eine sachliche Unbilligkeit ist in diesem Fall auszuschließen, da die Zahlung der Nutzungsgebühr mit dem Sinn und Zweck der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn in Einklang steht.

Persönliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn der Gebührenpflichtige eines Erlasses bedürftig und würdig ist. Erlassbedürftigkeit ist u. a. gegeben, wenn bei Zahlung der Gebühr die

Existenz des Gebührenpflichtigen bzw. der notwendige Lebensunterhalt ernsthaft gefährdet ist und nur durch den Erlass ausgeräumt werden kann. Die Erlasswürdigkeit ist anzunehmen, wenn der Gebührenpflichtige in der Vergangenheit stets seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst verschuldet hat.

Bei einem Erlass der Gebühr können hier also nur persönliche Billigkeitsgründe zu Grunde gelegt werden. Dies hat somit zur Folge, dass bei jedem einzelnen Gebührenpflichtigen die persönlichen Billigkeitsgründe zu prüfen sind. Ein Erlass stellt allerdings das letzte Mittel dar, um gänzlich auf eine Forderung zu verzichten bzw. einen Schuldner davon zu befreien.

Sollte sich ergeben, dass die Existenz bzw. der notwendige Lebensunterhalt des Gebührenpflichtigen ernsthaft gefährdet ist, wäre nunmehr vorrangig zu prüfen, ob diese Situation durch einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe beseitigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, sind außerdem die Mittel der „Stundung“ und der „Niederschlagung“ (befristet oder unbefristet) in Erwägung zu ziehen.

Der Erlass von Steuern und gemeindlichen Forderungen bis 300,00 € liegt gemäß II Nr. 3. g. der Richtlinien der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Eine Entscheidung des Rates wäre hier also nicht vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass nach Prüfung der Voraussetzungen, fast bei allen Erziehungsberechtigten keine persönlichen Billigkeitsgründe für einen Erlass der Gebühr in Frage kommen.

Somit kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass ein Erlass nicht das adäquate Mittel ist, eine Gebührenbefreiung vorzunehmen. Vielmehr wäre angesichts dieser, von niemandem zu vertretenden, Situation, eine Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren, durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, ein sinnvolleres Mittel.

Bürgermeister Harders schlägt vor, § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn so zu erweitern, dass auch in anderen unvorhergesehenen Fällen eine entsprechende Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss möglich ist:

(4) Die Benutzungsgebühr umfasst die Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Kindertagesstätten.

Die Gemeinde Ostrhauderfehn behält sich vor, über die Erhebung von Benutzungsgebühren in besonderen Fällen, die nicht von der Gemeinde Ostrhauderfehn als Träger zu vertreten sind, einen Beschluss zu fassen.

Die Zuständigkeit für die Fassung des Beschlusses wird auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

Bei Änderung der Satzung kann eine Beratung und rechtlich einwandfreie Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss über den Verzicht auf die Erhebung der monatlichen Gebühr für die Monate der Schließung der Kindertagesstätten erfolgen.

Inzwischen gibt es auch eine Empfehlung des Nds. Städte und Gemeindebundes hierzu, ab Mai 2020 auf die Beiträge für volle Schließungsmonate zu verzichten.

Bürgermeister Harders teilt mit, der Verwaltungsausschuss habe bereits im April im Vorgriff auf den heutigen Satzungsbeschluss den Verzicht auf die Gebühren für Mai und Juni (sowie bei fortdauernder Schließung für weitere Monate) ausgesprochen, unter dem Vorbehalt, dass

der Rat die vorgeschlagene Satzungsänderung und die Aufgabenübertragung beschließt. Der Einzug der monatlichen Gebühren wurde ab Mai eingestellt.

Bürgermeister Harders erklärt, dass, wenn jetzt am 22. Juni der Betrieb in den Kindertagesstätten wieder los gehen wird, die Gebühren für Mai und Juni abgesetzt und ab Juli die anfallenden Gebühren wieder eingezogen würden.

Der Rat beschließt einstimmig die Erweiterung des § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn, so dass eine Beratung und Beschlussfassung über den Verzicht auf die Erhebung der monatlichen Gebühr für volle Monate der Schließung der Kindertagesstätten erfolgen kann und auch in anderen unvorhergesehenen Fällen eine entsprechende Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss möglich ist, als Änderungssatzung wie folgt:

„(4) Die Benutzungsgebühr umfasst die Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Kindertagesstätten.

Die Gemeinde Ostrhauderfehn behält sich vor, über die Erhebung von Benutzungsgebühren in besonderen Fällen, die nicht von der Gemeinde Ostrhauderfehn als Träger zu vertreten sind, einen Beschluss zu fassen.

Die Zuständigkeit für die Fassung des Beschlusses wird auf den Verwaltungsausschuss übertragen.“

zu 12. Kostenbeteiligung des Landkreises Leer an der Finanzierung von Kindergärten **Vorlage: BV/082/2020**

Bürgermeister Harders trägt vor, dass seit geraumer Zeit über eine Kostenbeteiligung des Landkreises Leer an der Finanzierung der Kindertagesstätten verhandelt wird. Die finanzielle Belastung der Gemeinden ist sehr hoch, daher müsse sich der Landkreis Leer als Träger bewegen.

Der Landkreis Leer unterbreite nun den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bezüglich seiner Kostenbeteiligung an der Finanzierung von Kindergartenplätzen auf Basis einer im Rahmen der Arbeitsgruppe "Kita-Finanzierung" getroffenen Einigung über die Grundlagen für eine weitere Finanzierung folgendes Angebot:

1. Der Landkreis Leer beteiligt sich – vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien – in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 mit jeweils 5 Mio. € an der Finanzierung von Kindergartenplätzen.
2. Der Gesamtbetrag in Höhe von 10 Mio. € wird zur Stärkung der Liquidität der Kommunen vollständig im Jahr 2020 ausgezahlt.
3. Grundlage für die Verteilung der finanziellen Mittel an die einzelnen Kommunen sind die zum Stichtag 1.10.2019 gemeldeten Personalbestände sowie die für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegten Finanzhilfewerte des Landes für Erst- und Zweitkräfte.

Das Schreiben des Landkreises liegt den Ratsmitgliedern vor.

Als Grund für die komplette Auszahlung der Mittel für beide Jahre in diesem Jahr nennt er die gravierenden Gewerbesteuerausfälle bei den Gemeinden in diesem Jahr. Beim Landkreis wird dieser Effekt erst im kommenden Jahr kassenwirksam werden. Bürgermeister Harders schlägt vor, dem Vorschlag zuzustimmen und innerhalb der kommenden zwei Jahre

die Verhandlungen mit dem Landkreis fortzuführen um weitere Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises in den darauf folgenden Jahren auszuloten.

Der Rat stimmt dem Angebot der Kostenbeteiligung des Landkreises wie vorgelegt zu und fasst entsprechend einstimmig Beschluss.

zu 13. Benennung eines Vertreters / einer Vertreterin der Gemeinde Ostrhauderfehn für den Vorstand des Ev. Bildungszentrums Ostfriesland - Potshausen e.V.

Vorlage: BV/005/2020

Der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn beschloss am 27. Juni 2019, dem Evangelischen Bildungszentrum Ostfriesland-Potshausen für den Kauf des Campus Süd von der Kirche einen Zuschuss in Höhe von 75.000 € zu gewähren.

Diese Zusage ist unter anderem daran gebunden, dass der Gemeinde Ostrhauderfehn ein Vorstandssitz dauerhaft mit Stimmrecht eingeräumt wird.

Hierzu beschloss der Vorstand des EBZ Ende September 2019, zunächst je eine/n Vertreter/in des Landkreises Leer und der Gemeinde Ostrhauderfehn als assoziierte Mitglieder, d.h. ohne Stimmrecht, in den Vorstand aufzunehmen. Zeitgleich wurde ein Prozess der Satzungsänderung auf den Weg gebracht, um den Vertreter/innen der politischen Gemeinde und des Landkreises entsprechend den Förderbedingungen einen Sitz im Vorstand (dauerhaft mit Stimmrecht) einzuräumen.

Es ist nun vom Rat ein Vertreter / eine Vertreterin der Gemeinde zu benennen.

Vom Verwaltungsausschuss wurde empfohlen, den Bürgermeister zu benennen und für den Vertretungsfall die allgemeine Vertreterin des HVB.

Der Rat beschließt mit Stimmenmehrheit bei einer Gegenstimme ohne Enthaltungen, als Vertreter der Gemeinde Ostrhauderfehn im Vorstand des Evangelischen Bildungszentrums Ostfriesland-Potshausen e.V. den Bürgermeister zu benennen. Er soll im Verhinderungsfall vertreten werden durch die allgemeine Vertreterin des HVB.

zu 14. Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG; hier: Grundschule Holtermoor
Vorlage: BV/050/2020

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25a Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung ist über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen zu entscheiden.

Danach dürfen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (Sachleistungen) zur Erfüllung der Aufgaben eingeworben und angenommen oder an Dritte zur Wahrnehmung eines öffentlichen Zwecks vermittelt werden. In einem jährlichen Bericht sind außerdem Geber, Zuwendungen und Zweck gegenüber der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Der Freundeskreis der Grundschule Holtermoor möchte für die Grundschule 20 iPads und zwei Tablet-Koffer im Wert von 8.262,51 € anschaffen sowie Spiele für Pausen und Betreuung in Höhe 400,57 € kaufen.

Der Rat beschließt einstimmig, der Anschaffung von 20 iPads und zwei Tablet-Koffern im Wert von 8.262,51 € durch den Freundeskreis für die Grundschule Holtermoor sowie der Spende in Höhe von 400,57 € für den Kauf von Spielen für Pausen und Betreuung zuzustimmen.

**zu 15. Einrichtung einer Arbeitsgruppe Klimaschutz - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.1.2020
Vorlage: AN/001/2020**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 26.1.2020 die Zusammenstellung und Einberufung einer 10 – 15 köpfigen, paritätisch besetzten Arbeitsgruppe Klimaschutz. Der Antrag liegt den Ratsmitgliedern vor.

Bürgermeister Harders geht auf die Umsetzung des integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes in den kommenden Jahren bis 2030 ein. In diesem iGEK wurde eine Prioritätenliste durch die Bürger aufgestellt. Als wichtigster Punkt wurde von den Bürgern die Neugestaltung der Hauptstraße definiert. Dieser Punkt wird aktuell in Angriff genommen. Keinesfalls werde man sich dem Klimaschutz verschließen, doch sei man bestrebt, die von den Bürgern aufgestellte Prioritätenliste nicht durch Vorziehen anderer Aufgaben in der Erledigung zu verzögern. Den Anstoß zu einer selbstständig agierenden Arbeitsgruppe zu geben sei jedoch machbar.

Ratsmitglied Lünen spricht sich dafür aus, maximal 5 Personen für eine solche AG vorzusehen. Man sollte es langsam angehen lassen. Die Kosten für einen Klimaschutzmanager, so eines der erklärten Ziele lt. Antrag, könnte man nutzbringender an anderer Stelle investieren.

Bürgermeister Harders schlägt vor, die Verwaltung könne einen Termin für eine Gründungsveranstaltung für nach den Sommerferien ansetzen, um festzustellen, ob sich geeignete oder interessierte Personen einfinden und ob sich dort bereits eine Gruppe formiert, die selbstverwaltend weiterarbeiten möchte und der Verwaltung und dem Rat Vorschläge macht.

Fraktionsvorsitzender Krummen ist der Meinung, dass auf die Parität geachtet werden muss, um die breite Masse für die angeführten Themen zu gewinnen. Viele unterschiedliche Gesichtspunkte seien zu berücksichtigen.

Stv. Fraktionsvorsitzende Beck ist der Auffassung, der Vorschlag des Bürgermeisters sei für eine Umsetzung des Antrages gut geeignet.

Der Rat beschließt einstimmig - den Empfehlungen des Gemeindeentwicklungs- und Bauausschusses sowie des Verwaltungsausschusses folgend - die Bildung einer selbstständig agierenden Arbeitsgruppe Klimaschutz, zu deren erstem Treffen die Verwaltung in der Zeit nach den Sommerferien einladen soll.

**zu 16. Sofortiger Planungsstopp für das Bauvorhaben "Am Vossweg" Bebauungsplan 88 -Antrag des Einzelratsmitgliedes Siegfried Tanculski vom 03.06.2020-
Vorlage: AN/005/2020**

Ratsmitglied Siegfried Tanculski reichte mit Schreiben vom 03.06.2020 folgenden Tagesordnungspunkt zur Behandlung in der Sitzung des Rates am 17. Juni 2020 ein:

“Sofortiger Planungsstopp für das Bauvorhaben “Am Vossweg” Bebauungsplan 88”

Der Antrag wurde zur weiteren Information der Einladung als Anlage beigefügt.

Ratsmitglied Tanculski bezeichnet in seinem Wortbeitrag hierzu das Projekt als ein Bauvorhaben, das in einem Wohngebiet keinen Platz hat und erklärt, dass er die Angelegenheit gerne im Gemeindeentwicklungs- und Bauausschuss behandeln lassen würde.

Bürgermeister Harders gibt zu dem Verfahren des Bebauungsplanes 88 "Am Vossweg" Erläuterungen. Die Bürger würden, wie gesetzlich vorgesehen, im Verfahren beteiligt. Er beschreibt die Lage des Gebietes sowie die Angliederung an die vorhandene Bebauung. Diese ehemalige Ackerfläche soll bebaut werden mit Ein- und Zwei-Familien-Häusern. Anschließend geht Herr Harders auf die Argumentation des Herrn Tanculski in dessen Antrag ein. Diese Argumente sowie die aufgeführten Paragraphen könne er nicht nachvollziehen. Ein sofortiger Baustopp sei für ihn nicht annehmbar.

Ein Ratsmitglied stimmt für den Antrag, 21 Ratsmitglieder dagegen, Enthaltungen gibt es keine. Der Antrag des Ratsmitgliedes Tanculski auf einen sofortigen Planungsstopp für das Bauvorhaben "Am Vossweg" ist damit abgelehnt.

zu 17. Anfragen und Anregungen von Einwohnern zu den Tagesordnungspunkten

Von einem anwesenden Bürger wird zu Top 16 mitgeteilt, dass das Bauvorhaben nicht zu vergleichen sei mit den angrenzenden Wohnhäusern. Es folgt ein Meinungs austausch über zulässige Versiegelungsgrade in Baugebieten und zu Wertminderungen durch angrenzende Bauleitpläne. Von einem Anwohner wird festgestellt, dass 20 Häuser auf der genannten Fläche, das Doppelte von dem sonst zulässigen seien. Er weist auf seine Eingabe zu dem Bebauungsplan hin. Probleme sieht dieser Bürger speziell bezüglich der Müllabfuhr und der Straßenführung. Er bittet darum, zu überlegen, ob keine andere Lösung gefunden werden könne. Ihm wird eine sorgfältige Prüfung seiner Eingabe im Bebauungsplanverfahren signalisiert.

Ratsvorsitzende Groote schließt die Sitzung mit einem Dank an die Mitarbeiter der Verwaltung für die Vorbereitung der heutigen Sitzungen und mit guten Wünschen an alle Anwesenden, gesund zu bleiben.

.....
Günter Harders
Bürgermeister

.....
Janneke Groote
Ratsvorsitzende

.....
Joachim Feldkamp
Protokollführer